



DEWIMED[®]
SMART INNOVATION

**Allgemeine Verkaufs - und
Lieferbedingungen (AGB)**
Terms of Services/Sales (TOS)
Stand/Valid: April 2021, DE/ENG



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) **der** **REMA Medizintechnik GmbH** **nachfolgend als „Verkäufer“ bezeichnet**

§ 1 Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss des Kaufvertrages sowie nachträgliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden werden erst mit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers verbindlich.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

1. Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, behält sich der Verkäufer alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte weitergegeben werden und sind auf Verlangen dem Verkäufer unverzüglich zurückzugeben.

3. Muster werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur gegen Berechnung geliefert.

4. Außendienstmitarbeiter des Verkäufers sind zur Vertretung des Verkäufers nur befugt, wenn und soweit eine schriftliche Vollmacht erteilt wurde.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Für alle Lieferverträge gelten die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegebenen Preise. Alle Preise verstehen sich in EURO ab Werk, Tuttlingen „EXW“ (Incoterms® 2010), ausschließlich Fracht, Versicherung, Zoll, Gebühren und sonstiger öffentlicher Abgaben sowie zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei umsatzsteuerfreien Lieferungen im Auslandsgeschäft ist der Kunde verpflichtet, dem Verkäufer den Empfang der Ware am vereinbarten Lieferort zu bescheinigen.

2. Alle Rechnungen sind, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Wird ein fälliger Rechnungsbetrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, so werden alle noch offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig.

4. Wechsel werden nur nach Vereinbarung und in diesem Falle nur erfüllungshalber sowie unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages dem Kunden berechnet.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.

6. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und darüber hinaus rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt ist.

7. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Lieferung von Waren, die der Verkäufer nach speziellen Vorgaben des Kunden herstellt (Sonderanfertigung), kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

1. Lieferungen erfolgen ab Werk, Tuttlingen, „EXW“ (Incoterms® 2010).

2. Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

3. Bei Verkäufen ab Werk sind die Lieferfristen eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zu dem Liefertermin auf dem Gelände des Verkäufers dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4. Der Verkäufer haftet nicht für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 5 Transport, Annahmeverzug

1. Der Verkäufer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

2. Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und den Verkäufer zu benachrichtigen.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 6 Sachmängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen sofort erkennbarer Mängel, insbesondere Unvollständigkeit der Lieferung, können nur innerhalb von drei Arbeitstagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden.

2. Maßgebend für die Bestimmung der Mangelfreiheit der gelieferten Waren sind vorrangig die vertraglich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Muster.

3. Bei Sachmängeln der gelieferten Ware ist der Verkäufer nach seiner Wahl zunächst zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Kunden verbracht wurde.

4. Der Kunde ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

5. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Kunde unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

§ 7 Rechtsmängelhaftung

1. Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die frei von Rechten Dritter ist, die nach deutschem Recht oder dem Recht des Staates, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat, bestehen und die er bei Vertragsabschluss kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte.

2. Verletzt der Verkäufer diese Pflicht, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt. Gelingt ihm dies innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

3. Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den Beschränkungen von § 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

4. Für den Fall der Verletzung von Rechten Dritter sind die in § 7 genannten Verpflichtungen des Lieferanten vorbehaltlich der Regelungen in § 8 abschließend. Sie bestehen nur, wenn.

- der Kunde den Verkäufer unverzüglich von den geltend gemachten Rechten Dritter unterrichtet,
- dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet.

§ 8 Sonstige Haftung

1. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus

welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, sonstiger Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung richtet sich nach den nachfolgenden Regelungen.

2. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.

3. Bei Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszweckes ist, und die der Verkäufer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat, haftet der Verkäufer auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

4. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers besteht nicht.

§ 9 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Für Schadensersatzansprüche nach § 8 Abs. 2 gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch im Fall eines Lieferantenregresses nach §§ 478, 479 BGB.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

2. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer rechtzeitig nachkommt; eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Kunden jedoch nicht gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt an den Verkäufer alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschl. MwSt.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.

5. Für die im Rahmen der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Vorbehalt gelieferte Ware oder in die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

7. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Kundendaten vom Verkäufer zum Zwecke der Geschäftsverbindung gespeichert und die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. zur Bonitätsprüfung, an Versicherungen, für Meldungen nach dem MPG) übermittelt werden.

2. Ansprüche des Kunden können nur mit der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers abgetreten werden.

3. Der Verkäufer erklärt hiermit, die gesetzlichen Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten.

4. Der Kunde ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere auch Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLog), soweit anwendbar, einzuhalten. Insbesondere wird er sich an den Richtlinien und Empfehlungen des Global Compacts der Vereinten Nationen ausrichten.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit zulässig – Tuttlingen.

6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

7. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten der Bedingungen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

Terms of Services/Sales (TOS) of DEWIMED Medizintechnik GmbH

§1 Applicability, Validity

1.1 The following General Terms and Conditions apply to all business transactions and deliveries between us and companies (§14BGB) as well as corporate bodies under public law or a separate estate under public law; they do not apply to transactions with consumers.

1.2 We do not accept customers purchasing conditions or conditions which deviate in content from our own General Terms and Conditions.

1.3 The laws of the Federal Republic of Germany shall apply for orders and deliveries between us and foreign customers (UN commercial law, subsidiary to national law) for all business relationships, regardless upon which legal foundation they are based. The contractual language for business relationships with foreign customers shall be German or English at our discretion. Our choice shall be determined by the language used by us with the customer.

1.4 We shall observe the applicable laws of the Federal Republic of Germany for products manufactured by us in the Federal Republic of Germany.

1.5 In the case of export of our products we shall not be liable for the exportability, the requirement of state approval, or any foreign trade regulations of the intended export country. The need to comply with the national regulations of the respective export country shall be subject to the scrutiny and the responsibility of the customer.

1.6 Should one or more terms of these General Terms and Conditions be ineffective, regardless of for whatever legal reason, the validity of the content of the remaining General Terms and Conditions shall not be affected thereby.

§2 Contracts, Scope of supply

2.1 Our quotations are subject to confirmation.

2.2 A contract is concluded exclusively by our confirmation of order, either in writing or some other form of text message. The confirmation of order contains our supply obligations and determines the nature of the contractual products to be supplied. The product descriptions and data of our respective valid sales catalogue at the time of conclusion of the contract are intended to inform the customer generally about the products described. They only then contain a promise of quality if the respective item number of the catalogue is listed in the order confirmation and referred to respectively. Promotional material and publications contain no promise of quality and are not a part of the contract or the basis for a transaction.

2.3 For orders below a net value of Euro 150.00 we shall charge a mark-up of 15,00 Euros on the net value of the goods for small-volume purchases.

2.4 Promises and guarantees can only be agreed with the customer outside the order confirmation in order for them to be effective in separate written form by the declaration of a general manager or authorized signatory with a sole power of representation.

§3 Delivery time, Transfer of risks

3.1 The time of delivery shall be deemed to be agreed approximately. It shall only be deemed as a fixed date when this is expressly described as such.

3.2 If we are hindered or impeded in fulfilling our contract by the occurrence of unforeseen circumstances, e.g. a breakdown, delays in the supply of essential components, measures undertaken by authorities, embargo, risk of war, force majeure or strike, then the delivery time shall be prolonged by the duration of the impediment. If the listed circumstances make the delivery or service impossible, we are no longer obligated to honor the delivery commitment.

3.3 The risk for respective deliveries passes to the customer at the latest with dispatch of the goods from the point of delivery Tuttlingen (EXW Incoterms 2000) and transfer to the forwarding agent/freight carrier.

3.4 Shipped and delivered goods are to be accepted and to be kept safely, even if they show defects. In so doing, the customer does not forego his rights (VI,VII).

3.5 Partial deliveries and partial performance are permitted. They are considered to be independent deliveries and can be charged by us together with the delivery.

§4 Return of products

4.1 With the exception of defective goods, we only accept the return of products if this has been expressly agreed and confirmed by us in writing.

4.2 The return of goods presupposes that we are notified of the batch number with the delivery note and

4.3 that the product is returned in the undamaged original packaging, as we distribute products to our customers.

§5 Prices, Payment

5.1 Unless otherwise agreed, our prices are in Euros. The statutory value added tax at the rate applicable will be added in addition.

5.2 Payments are due with the issue of the invoice, unless special payment conditions have been agreed in the order confirmation.

5.3 Retention of payments due to notification of defects or other ascertained counterclaims which are not accepted by us or not legally binding as well as the off-setting of such is excluded.

§6 Retention of title

6.1 For all our claims from the business relationship against the customer, regardless of the legal reason they may exist, the following securities shall be granted to us by the customer. The customer is entitled to demand release of the securities, as far as these exceed 20% of the value of our demands. We are obligated to release the respective security – but according to our choice.

6.2 The goods supplied as well as all demands from the entire business relationship regardless of its nature shall remain our property until payment of the purchase price has been made. Ownership is then transferred when all payments including all accessory claims have been settled. In the case of payment by cheque, the day of encashment shall apply. The customer is not entitled to pledge the goods or to assign transfer as a security before we have received payment.

6.3 In case of conduct which is contrary to contract as well as default by the customer we are entitled to reclaim the goods and the customer is obligated to surrender them. Assertion of the retention of title and seize into property by us does not mean withdrawal from the contract. Article 449 (2) BGB is excluded.

6.4 The customer is entitled to undertake resale in orderly business dealings. The resulting payment request is already assigned to us to cover the final amount of our invoice and the customer is obligated

when asked to do so to inform us of the name and address of the assigned debtor and the amounts of the claims. The claim from resale of our goods may not be assigned to third parties, including banks.

6.5 If in the case of exported goods the preceding provision for retention of title should not be applicable under the laws of the export country or be in need of completion to be effective and/or have to be registered, then the customer is obligated to undertake closure of a security in accordance with the law of the export country which approaches the economic purpose of our purchase price security, and undertake the necessary registration. If the export customer is behind schedule with payments then we are entitled to repossess the goods without this involving withdrawal from the agreement or its cancellation and to store them separately or outside of the business premises of the customer.

§7 Requirement to give notice of defects, defective performance, material defects, liability

7.1 Requirement to give notice of defects and contingencies of the customer.

7.1.1 The customer is responsible for checking the products delivered by us within a period of two calendar weeks for faults, deficiencies and quantity according to respective batch number and to notify us in the case of faults, deficiencies, deviating quantities within a period of two further calendar weeks, such that we are able to identify faults, deficiencies or deviations from the number of items and the content of the order and can honor our obligation to remedy defects.

7.1.2 If the customer becomes aware of a breach of duty and/or material defects for products supplied by us to the customer or those supplied by him to his customer, he is obligated to inform us immediately, so that we may check the notified fault and/or deficiency. In case notification to us is delayed, the goods shall be considered by us to have been approved by the customer.

7.2 Deficiency rights.

7.2.1 In case of defective performance, breach of duty and/or material defects the customer grants us the right to remedy this by replacement free of charge or by remedying the defect in any other way within an appropriate deadline of our choice.

7.3 Liability.

7.3.1 In the case of an essential breach of duty or defective performance of "cardinal" and obligatory duties and/or material defects, we accept unlimited liability in the case of deliberate default.

- Gross negligence on the part of the general manager and/or executive personnel.
- Culpable damage to life, body or health of individuals.

- Material defects which were fraudulently concealed
- Expressly given written guarantees
- Product faults, as far as liability applies according to the product liability law for persons or material damage to privately used objects.

7.3.2 In the case of negligence on our part with a breach of duty, defective performance and/or material defects, our liability shall be limited to rectification of the defect or replacement and/or reimbursement.

7.3.3 We exclude liability to the customer for any non-essential breach of duty, occurrence of defective performance and other secondary obligations, even in the case of a non-essential deviation of planned performance and quality of our products.

7.3.4 Any claims for compensation against us are limited to such claims which are foreseeable by us from the use of the product supplied by us at the time of the conclusion of the contract.

7.3.5 Claims by customers due to infringement of our delivery commitment, infringement of the determined quality, material defects and deficiency in title lapse after expiry of a period of one year. Decisive for the start of this time span shall be the date of the delivery note concerning the delivery of the product.

The deadline of one year does not apply if longer deadlines are prescribed according to mandatory statutory regulation (Articles 438 paragraph 1 No. 2, 479 paragraph 1 of the suppliers' recourse and Article 634 a paragraph 1 No. 2); furthermore, in the case of definitions of infringement of life, health, body, deliberate or grossly negligent fault by us and through deceit on our part or that of our staff, or concealment of a defect; the statutory regulations shall then apply.

§8 Product liability

8.1 For the case of a product liability which we have to justify, we hereby agree between our customers and ourselves that the extent of liability shall be limited to the respective insurance sum for material damage and personal injury which we have taken out with our insurer for indemnity cover. Upon the request of the customer we shall divulge the name of the insurer and the respective insurance sum.

8.2 The customer shall relinquish any higher demands for financial losses not covered by our insurer in the case of a claim for product liability.

8.3 We and our customers exclude the assertion of product liability claims which arise from third parties through assignment by the third party to customers.

8.4 We and our customers pledge to support each other by the defense of such claims of third parties.

§9 Data protection

We are entitled to store and process customer's data which we have obtained from the business relationship, in so far as this is available to the customer and also in according to the valid laws.

§10 Place of fulfilment, court of jurisdiction

The place of fulfilment for deliveries and payments shall be Tuttlingen/Federal Republic of Germany.



DEWIMED
Medizintechnik GmbH
Unter Hasslen 14
D-78532 Tuttlingen
Germany
+49 (0)7462 923 930
www.DEWIMED.de

